

## **Vorlage an den Landrat**

**Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO):  
Anpassung ans Bundesrecht und an die aktuelle Gerichtspraxis  
2024/733**

vom 3. Dezember 2024

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Die revidierte [Schweizerische Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#)<sup>1</sup> wird auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Durch die Revision wird den Rechtssuchenden der Zugang zum Gericht erleichtert und damit die Rechtsdurchsetzung verbessert. Zudem wird das Schlichtungsverfahren ausgebaut und das Familienverfahrensrecht verbessert.

Das kantonale [Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung \(EG ZPO\)](#)<sup>2</sup> muss in der Folge an das neue Bundesrecht angepasst werden. Gleichzeitig werden punktuell Erkenntnisse aus der heutigen Gerichtspraxis aufgenommen. Dazu hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der beiden Zivilkreisgerichte und der zivilrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, den Anpassungsbedarf im EG ZPO ermittelt.

Neu wird der Begriff der Schlichtungsbehörden eingeführt. Der Begriff «Schlichtungsbehörden» umfasst die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben, die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten sowie die Zivilkreisgerichtspräsidien bei Schlichtungsversuchen in familien-, erb- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten (vgl. § 2 Abs. 1 EG ZPO).

Eingefügt werden neue Zuständigkeitsbestimmungen, für welche bisher eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage fehlt.

Neu soll § 2 Abs. 1 Bst. d EG ZPO wie folgt lauten: «Zuständig für Schlichtungsversuche sind: Bst. d. die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten 1. aus Miete von unbeweglichen Sachen; 2. aus Pacht betreffend Rebgrundstücke unter 10 Aren; 3. aus Pacht betreffend landwirtschaftliche Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren.». Damit wird die heutige Praxis ins Gesetz aufgenommen. Die Fälle der landwirtschaftlichen Pacht (gemäss dem [Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht \(LPG\)](#)<sup>3</sup> in Verbindung mit [§ 44 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft](#)<sup>4</sup>) sollen weiterhin von den Friedensrichterinnen und von den Friedensrichtern beurteilt werden.

Analog der heutigen Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien soll das Präsidium des Kantonsgerichts (Abteilung Zivilrecht) neben Fällen im summarischen Verfahren auch solche im vereinfachten Verfahren beurteilen dürfen, für welche das Kantonsgericht gemäss Art. 5 der Schweizerischen Zivilprozessordnung als einzige kantonale Instanz zuständig ist. Damit können die Verfahren beschleunigt werden.

In § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 EG ZPO werden die Dreierkammer der Zivilkreisgerichte in bestimmten Fällen und die Dreierkammer des Kantonsgerichts (Abteilung Zivilrecht) gesetzlich berechtigt, ihre Entscheide im Zirkulationsverfahren zu treffen, was teilweise bereits heute in der Praxis so gehandhabt wird.

In miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren, in denen das summarische oder vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt, sollen (zusätzlich zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) ausdrücklich auch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter - wie beispielsweise professionelle Liegenschaftsverwaltungen in mietrechtlichen oder Gewerkschaftsvertretungen in arbeitsrechtlichen Verfahren – zugelassen werden. Vgl. dazu den ergänzten § 4 des [Anwaltsgesetzes](#)<sup>5</sup> «Berufsmässige Vertretungen».

<sup>1</sup> Vgl. Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272).

<sup>2</sup> Vgl. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 23. September 2010 (EG ZPO; SGS 221).

<sup>3</sup> Vgl. Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2).

<sup>4</sup> Vgl. Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL; SGS 510).

<sup>5</sup> Vgl. Anwaltsgesetz Basel-Landschaft (SGS 178).

Schliesslich wird die Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht, welche für die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden zuständig ist, neu ausdrücklich im Gesetz genannt.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht .....	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Aufnahme des Begriffs «Schlichtungsbehörden» ins EG ZPO</i>	4
2.3.2.	<i>Klare Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen</i>	5
2.3.3.	<i>Zusammenfassung der Zuständigkeiten der Zivilkreispräsidien in § 2 Abs. 1 Bst. e EG ZPO</i>	5
2.3.4.	<i>Zwei neue Zuständigkeitsvorbehalte für Zivilkreisgerichtspräsidien in § 3 Abs. 1 Bst. b und c</i>	5
2.3.5.	<i>Die Dreierkammern der Zivilkreisgerichte können ausnahmsweise im Zirkulationsverfahren entscheiden</i>	6
2.3.6.	<i>Zwei neue Zuständigkeiten für das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts</i>	6
2.3.7.	<i>Neuerungen für die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts</i>	6
2.3.8.	<i>Beibehaltung von § 6 Abs. 2 EG ZPO</i>	6
2.3.9.	<i>Sprachliche Anpassung: «Sachentscheid» statt «Entscheid» in § 7 Abs. 4 EG ZPO</i>	7
2.3.10.	<i>Parteivertretung durch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO</i>	7
2.3.11.	<i>Ergänzung von § 4 des kantonalen Anwaltsgesetzes</i>	9
2.3.12.	<i>Nennung der Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht</i>	11
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan	11
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	11
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	11
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	11
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	12
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	12
2.9.1.	<i>Gemeinden</i>	12
2.9.2.	<i>Kanton</i>	12
2.10.	Vorstösse des Landrats	18
3.	Anträge .....	19
3.1.	Beschluss	19
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	19
4.	Anhang .....	19

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Aufgrund der bevorstehenden Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) ([Revisionsvorlage](#) / [Gesetzestext ZPO ab 1.1.2025](#)) hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Präsidien und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der Zivilkreisgerichte Ost und West sowie der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts, den Anpassungsbedarf des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) überprüft. Nachfolgend werden die daraus resultierenden notwendigen Änderungen sowie die Anpassungen an die heutige Gerichtspraxis aufgezeigt, welche ins kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) aufgenommen werden sollen.

### 2.2. Ziel der Vorlage

Mit der Vorlage wird eine Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vorgeschlagen. Die gesetzlichen Grundlagen sollen wo nötig ergänzt und an die heutige Gerichtspraxis angepasst werden. Den Rechtssuchenden und den Gerichten soll ein möglichst verständliches sowie der heutigen Praxis der Gerichte entsprechendes Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) zur Verfügung stehen.

Zudem wird § 4 des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft, welcher die berufsmässige Vertretung vor den Gerichten des Kantons regelt, ergänzt, damit er der heutigen Praxis entspricht.

### 2.3. Erläuterungen

#### 2.3.1. Aufnahme des Begriffs «Schlichtungsbehörden» ins EG ZPO

Der Begriff «Schlichtungsbehörden», der in der Schweizerischen Zivilprozessordnung verwendet wird (Art. 3, Art. 63 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 Bst. b, Art. 197, und insbesondere Art. 200 ff. ZPO), wird ins EG ZPO aufgenommen (Titel 2.1, im Titel von § 2, in § 5 Abs. 1 Bst. b, in § 6 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> und in § 7 Abs. 2 des EG ZPO).

Der Begriff «Schlichtungsbehörden» wird mit der Aufnahme in den Titel von § 2 des EG ZPO definiert. In § 2 Abs. 1 EG ZPO sind die Schlichtungsbehörden neu wie folgt aufgeführt:

- a. *die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren, soweit es sich nicht um Streitigkeiten gemäss den Bst. b - e handelt;*
- b. *die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz;*
- c. *... (aufgehoben)*
- d. *die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;*
- e. *die Zivilkreisgerichtspräsidien bei familien-, erb- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.*

Mit dem neuen Begriff «Schlichtungsbehörden» in § 5 Abs. 1 Bst. b EG ZPO sind alle in § 2 Abs. 1 EG ZPO aufgeführten Behörden gemeint, sie müssen nicht mehr einzeln aufgeführt werden. Damit kann die Gesetzesbestimmung viel einfacher und kürzer formuliert werden.

In § 7 Abs. 2 EG ZPO wird neu statt von «Friedensrichterinnen und Friedensrichter» von «Schlichtungsbehörden» gesprochen. Damit wird berücksichtigt, dass neben den Friedensrichterinnen und Friedensrichter weitere kantonale Behörden Schlichtungsverfahren durchführen können (vgl. § 2 Abs. 1 EG ZPO).

### 2.3.2. Klare Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen

Die heutige Bestimmung in § 2 Abs. 1 Bst. d EG ZPO lautet: «Zuständig für Schlichtungsversuche sind: Buchstabe d. die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;»

Aus dem heutigen Gesetzeswortlaut geht nicht klar hervor, dass gemäss geltender Praxis die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten nur bei Streitigkeiten aus Pacht betreffend Rebgrundstücke unter 10 Aren und betreffend landwirtschaftlicher Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren zuständig ist, welche nicht unter das [Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht \(LPG\)](#) fallen (vgl. Art. 2 LPG in Verbindung mit [§ 44 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft](#)). Für grössere Grundstücke sind die Friedensrichterinnen und Friedensrichter zuständig (vgl. § 2 Abs. 1 Bst. a EG ZPO).

Der **Regierungsrat** kommt in einer Neubeurteilung aufgrund der Vernehmlassung zum Schluss, dass diese Bestimmung klarer formuliert werden soll. Neu soll § 2 Abs. 1 Bst. d EG ZPO wie folgt lauten: «Zuständig für Schlichtungsversuche sind: Buchstabe d. die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten: 1. aus Miete von unbeweglichen Sachen; 2. aus Pacht betreffend Rebgrundstücke unter 10 Aren; 3. aus Pacht betreffend landwirtschaftliche Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren». Eine Änderung der geltenden Praxis erscheint nicht angezeigt, weil sich die Streitschlichtung durch die Friedensrichterinnen und Friedensrichter vor Ort bewährt und durch eine Änderung der Zuständigkeit kein Mehrwert erkennbar ist.

Nicht übernommen wurde der Vorschlag des Kantonsgerichts. Dieses empfahl, die Gesetzesbestimmung in § 2 Abs. 1 Bst. d EG ZPO so wie sie heute lautet, zu belassen und entsprechend dem Wortlaut dieser Bestimmung in der Kommentierung festzuhalten, dass neu alle Fälle der Pacht, inkl. alle Streitigkeiten aus landwirtschaftlicher Pacht, von der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten zu beurteilen seien. Dies wurde wie folgt begründet:

«Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 ZPO steht es den Kantonen frei, für alle Streitigkeiten aus Miete und Pacht (einschliesslich landwirtschaftliche Pacht) ein paritätisches Mietschlichtungsverfahren vorzusehen. Der heute geltende § 2 Abs. 1 Bst. d EG ZPO bestimmt, dass die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten für Schlichtungsversuche betreffend Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen zuständig ist. Dieser Gesetzestext schliesst die landwirtschaftliche Pacht nicht aus (vgl. BSK ZPO-INFANGER, 3. Aufl., 2021, Art. 200 N 2f. sowie BK ZPO-ALVAREZ/PETER, 2012, Art. 200 N 9), welche auf diese «erweiterte» Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten im Kanton Basel-Landschaft hinweisen; eine solche erweiterte Zuständigkeit der paritätischen Mietschlichtungsstelle für alle Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird in der Lehre begrüsst (vgl. BK ZPO-ALVAREZ/PETER, 2012, Art. 200 N 9; HONEGGER, ZPO-Komm., Hsg. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, 3. Aufl., 2016, Art. 200 N 4). Die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts empfiehlt deshalb, den bestehenden Gesetzestext von § 2 Abs. 1 Bst. d ZPO unverändert zu belassen und in der Kommentierung zu diesem Paragraphen festzuhalten, dass dieser Wortlaut auch die landwirtschaftliche Pacht einschliesst.»

### 2.3.3. Zusammenfassung der Zuständigkeiten der Zivilkreispräsidien in § 2 Abs. 1 Bst. e EG ZPO

Die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien für familien-, erb- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten wird neu (nach allen besonderen Schlichtungsstellen in § 2 Abs. 1) in § 2 Abs. 1 Bst. e EG ZPO in einer Bestimmung zusammengeführt. Gleichzeitig wird Bst. c aufgehoben.

### 2.3.4. Zwei neue Zuständigkeitsvorbehalte für Zivilkreisgerichtspräsidien in § 3 Abs. 1 Bst. b und c

§ 3 EG ZPO regelt die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien für alle vereinfachten und summarischen Verfahren. Heute besteht nur ein Zuständigkeitsvorbehalt für summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind. Dieser Vorbehalt soll neu in § 3 Abs. 1 Bst. a EG ZPO geregelt werden. Bst. a entspricht weitgehend der bisherigen Bestimmung und wird – entsprechend der Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums als einziger kantonaler Instanz in § 5 Abs. 1 Bst. c - mit der Zuständigkeit für *vereinfachte Verfahren* ergänzt (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 Bst. c).

Neu sollen zusätzlich zwei Zuständigkeitsvorbehalte in § 3 Abs. 1 EG ZPO eingefügt werden:

- Einerseits für Vollstreckungen gemäss Art. 335 ff. ZPO von Entscheiden, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. b EG ZPO), weil dafür sinnvollerweise das Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, zuständig sein soll. Bisher war unklar, ob die Zivilkreisgerichte für solche (ihren Gerichtskreis betreffenden) Vollstreckungsgesuche zuständig sind. Mit der neuen Regelung wird diese Unklarheit beseitigt;
- Andererseits für vereinfachte Verfahren, die von der Dreierkammer des zuständigen Zivilkreisgerichts zu beurteilen sind (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. c EG ZPO), weil dieses weiterhin für die Beurteilung von streitigen Scheidungs- und Abänderungsverfahren zuständig sein soll.

#### *2.3.5. Die Dreierkammern der Zivilkreisgerichte können ausnahmsweise im Zirkulationsverfahren entscheiden*

Grundsätzlich sieht die ZPO im Zuständigkeitsbereich der Dreierkammer der Zivilkreisgerichte eine Hauptverhandlung vor.

Im neuen § 4 Abs. 3 EG ZPO wird festgehalten, dass die Dreierkammern der Zivilkreisgerichte ihre Entscheide (gemäss bisheriger Praxis) im Zirkulationsverfahren beurteilen dürfen, wenn der Fall nach versäumter Klageantwort und Nachfrist spruchreif ist (gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO) oder die Parteien gemeinsam auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten gemäss Art. 233 ZPO.

#### *2.3.6. Zwei neue Zuständigkeiten für das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts*

§ 5 Abs. 1 Bst. c EG ZPO wird ergänzt. Analog zu den Zivilkreisgerichtspräsidien soll das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts auch Streitigkeiten beurteilen dürfen, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen und in denen das summarische *oder das vereinfachte Verfahren* zur Anwendung kommt. Damit können künftig insbesondere Klagen mit sehr tiefem Streitwert aus Urheberrecht, zum Beispiel von der ProLitteris oder SUIZA, präsidial entschieden werden, anstatt wie bisher durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts, welche diese Fälle heute in der Regel im Zirkulationsverfahren beurteilt.

Mit dem neuen Bst. e in § 5 Abs. 1 EG ZPO soll die Grundlage für die Zuständigkeit des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für Vollstreckungsgesuche gemäss Art. 335 ff. ZPO von Entscheiden, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, geschaffen werden.

#### *2.3.7. Neuerungen für die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts*

Mit der Aufnahme von Bst. c<sup>bis</sup> in § 6 Abs. 1 EG ZPO wird festgehalten, dass Entscheide der Schlichtungsbehörden berufungsfähig sein können, wenn der Streitwert von CHF 10'000<sup>6</sup> erreicht wird. Zuständig ist die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts.

Im neuen Abs. 4 von § 6 EG ZPO wird die heutige kantonsgerichtliche Praxis festgehalten, wonach die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ihre Entscheide im Zirkulationsverfahren treffen kann. (Diese Bestimmung entspricht [§ 11 Abs. 2 EG SchKG.](#))

#### *2.3.8. Beibehaltung von § 6 Abs. 2 EG ZPO*

Gemäss § 6 Abs. 2 EG ZPO sind Streitigkeiten gemäss § 5 Abs. 1 Bst. a und b EG ZPO auf Antrag einer Partei durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zu beurteilen, statt vom Präsidium. Seit Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 gab es insgesamt nur etwa zwei Dutzend solcher Parteianträge. Das Kantonsgericht führte

---

<sup>6</sup> Art. 308 Abs. 2 ZPO



aus, dass es offensichtlich nicht dem Bedürfnis der Parteien entspreche, Streitigkeiten nach § 5 Abs. 1 Bst. a und b nicht durch das Präsidium, sondern durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilen zu lassen. Deshalb solle man diese Bestimmung streichen.

Während **die Mitte** in der Vernehmlassung die Streichung ausdrücklich unterstützte, sprach sich die **SVP** gegen eine Streichung von § 6 Abs. 2 EG ZPO aus. Die **SVP** begründete dies damit, dass auch wenn von der Möglichkeit, eine Berufung oder Beschwerde von der Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, anstatt vom Präsidium beurteilen zu lassen, in der Vergangenheit offenbar wenig Gebrauch gemacht wurde, das Vorhandensein dieser Wahlmöglichkeit das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit stärke, weshalb sie beibehalten werden solle.

Der **Regierungsrat** kommt in einer Neubeurteilung zum Schluss, dass die Bestimmung belassen werden soll. Denn auch wenn sie nur selten zur Anwendung gelangt, schafft sie dennoch eine Wahlmöglichkeit. Dass die Bestimmung in einigen Fällen genutzt wird, zeigt, dass sie einem Bedürfnis entspricht.

### 2.3.9. Sprachliche Anpassung: «Sachentscheid» statt «Entscheid» in § 7 Abs. 4 EG ZPO

Der neue Art. 242 ZPO (ab dem 1. Januar 2025) spricht neu von «Sachentscheid» statt wie bisher von «Entscheid».<sup>7</sup> Diese redaktionelle Änderung soll entsprechend in § 7 Abs. 4 EG ZPO abgebildet werden.

### 2.3.10. Parteivertretung durch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO

Laut Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO sind vor den Miet- und Arbeitsgerichten zur berufsmässigen Vertretung auch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter befugt, soweit das kantonale Recht es vorsieht.

Trotz fehlender gesetzlicher Grundlage im Kanton haben die Zivilkreisgerichte und die zivilrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts auch nach Inkrafttreten der ZPO am 1. Januar 2011<sup>8</sup> ihre Praxis grossmehrheitlich beibehalten und zum Beispiel professionelle Liegenschaftsverwaltungen in mietrechtlichen oder Gewerkschaftsvertretungen in arbeitsrechtlichen Verfahren zugelassen.

In der Vernehmlassung war geplant, einen neuen «§ 7a Parteivertretung» ins EG ZPO aufzunehmen mit folgendem Inhalt: «Jede Partei kann sich in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren, in denen das summarische oder das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt, sowie im anschliessenden Rechtsmittelverfahren auch durch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter gemäss Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO vertreten lassen.» Damit sollte für die heutige Praxis der beruflich qualifizierten Vertreterinnen und Vertreter eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Und es sollten in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren, in denen das summarische oder vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt, (zusätzlich zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) ausdrücklich auch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter - wie beispielsweise professionelle Liegenschaftsverwaltungen in mietrechtlichen oder Gewerkschaftsvertretungen in arbeitsrechtlichen Verfahren – zugelassen werden. Von einer Konkretisierung, wer alles eine beruflich qualifizierte Vertreterin oder Vertreter sei, wurde abgeraten. Vielmehr wollte man diesen Entscheid der Gerichtspraxis überlassen.

Bereits in der Arbeitsgruppe der Gerichte bestand Uneinigkeit in Bezug auf die inhaltliche Konkretisierung der Regelung im kantonalen Recht. Die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts befürwortete die ehemals offene Formulierung wie sie in § 7a EG ZPO vorgeschlagen wurde. Sie stützte sich dabei auf das Urteil des Bundesgerichts 6B\_1167/2020 vom 3. Dezember 2020. Darin habe das Bundesgericht die Regelung in § 11 Abs. 2 Bst. a des Anwaltsgesetzes des Kantons Zürich zu

<sup>7</sup> Vgl. [BBJ 2020 2697, Seite 2763](#).

<sup>8</sup> Vgl. Art. 408 Abs. 2 ZPO mit Verweis auf BRB vom 31. März 2010.

Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO geschützt, welche lautet: «Zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols sind auch berechtigt: a. Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO vor den Miet- und Arbeitsgerichten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000». Das Bundesgericht hat in BGer 6B\_1167/2020 E. 4.5.3 festgehalten, dass diese Bestimmung nicht konkretisiere, «was unter beruflich qualifizierten Vertreterinnen und Vertreter zu verstehen ist. Dabei führt der Kanton Zürich allerdings seine (...) Praxis weiter, wonach lediglich Angestellte von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen, der eine Partei angehört, zur Vertretung zugelassen sind.». Damit könne nach Ansicht der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts an der vorgeschlagenen offenen Formulierung im neuen § 7a EG ZPO ohne weitere Konkretisierung im Gesetz festgehalten werden.

Eine andere Meinung aus der Arbeitsgruppe sah in diesem neuen Paragraphen eine unzulässige und vor allem unsinnige «Rückverweisung» auf Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO, welcher einen echten Vorbehalt zu Gunsten des kantonalen Rechts beinhalte. Ausschliesslich dieses kantonale Recht entscheide, ob jemand als beruflich qualifizierte Vertreterin oder Vertreter gelte. Deshalb wäre es am kantonalen Gesetzgeber, im EG ZPO zu definieren, welche Eigenschaften erforderlich seien, damit jemand (nebst den freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten) als Vertreterin oder Vertreter vor Miet- und Arbeitsgericht auftreten dürfe. Mit der «Rückverweisung» im neuen § 7a EG ZPO werde überhaupt nichts definiert, es handle sich schlicht um einen unsinnigen Zirkelschluss, welcher keine kantonale Spezialregelung schaffe, weshalb Gewerkschafter, Immobilienverwaltungen etc. nicht zur Vertretung legitimiert seien.

Aufgrund der vielen Rückmeldungen in der **Vernehmlassung (vgl. dazu Ziffer 2.9.2. Ziff. 3: «Parteivertretung durch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO»)** wurde der neue «§ 7a Parteivertretung» im EG ZPO angepasst. Neu enthält er nur noch den Verweis, dass sich die Parteivertretung nach dem Anwaltsgesetz richtet. Im kantonalen Anwaltsgesetz wurde § 4 ergänzt, der die «Berufsmässige Vertretung» regelt.

Der ergänzte § 4 des Anwaltsgesetzes sieht neu in Absatz 1 Bst. b. ausdrücklich vor, dass in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren sowie im anschliessenden Rechtsmittelverfahren zur berufsmässigen Vertretung im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO zugelassen sind:

1. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter einer Mieter- oder Vermieterorganisation oder einer Liegenschaftsverwaltung in mietrechtlichen Verfahren;
2. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation in arbeitsrechtlichen Verfahren.

Dem **Regierungsrat** ist es wichtig, dass alle Vertretungen vor den kantonalen Gerichten an einem Ort geregelt werden. Heute gibt es in [§ 4 des kantonalen Anwaltsgesetzes](#) bereits eine Regelung für Anwältinnen und Anwälte (§ 4 Abs. 1), für die Verfahren in Steuersachen (§ 4 Abs. 3) sowie eine Regelung für die nicht berufsmässige Vertretung (§ 3). Das kantonale Anwaltsgesetz ist somit der richtige Ort zur Regelung der berufsmässigen Vertretung im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO.

Dem **Regierungsrat** ist bewusst, dass nicht alle nicht anwaltlichen Vertretungen die gleiche Ausbildung haben werden. Er geht jedoch davon aus, dass es im Interesse der Mieter- und Vermieterorganisationen, aber auch den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen liegt, nur Vertretungen einzusetzen, welche genügend geeignet sind und sich im entsprechenden Rechtsgebiet auskennen. Bis heute hat es diesbezüglich keine Probleme gegeben. Auch scheint es schwierig, bestimmte Qualifikationen festzulegen, welche die Qualität der Vertretung festlegen und vom Gericht einfach überprüft werden können. Auch ein neu gegründeter Verein kann Vertretungen mit gutem Fachwissen zur Verfügung stellen.

Der **Regierungsrat** ist sich auch bewusst, dass die neue Regelung in § 4 Abs. 1 Bst. b. des Anwaltsgesetzes keine konkreten Anforderungen an die Qualifikationen der Vertretungen enthält. Es



wird demnach weiterhin weitgehend dem Ermessen der Gerichte überlassen bleiben, wer als qualifizierte Vertretung vor dem Gericht zugelassen wird. Dies hat sich in der Praxis bewährt.

### 2.3.11. Ergänzung von § 4 des kantonalen Anwaltsgesetzes

#### 1. Allgemeines zum neuen § 4 des kantonalen Anwaltsgesetzes

Die berufsmässige Vertretung wird in § 4 des Anwaltsgesetzes geregelt. Einerseits enthält § 4 Abs. 1 die bereits heute geltenden Bestimmungen:

- in Bst. a die berufsmässige Vertretungsbefugnis für Anwälte (heute in § 4 Abs. 1) und
- in Bst. d die Vertretungsbefugnis in Verfahren in Steuersachen (heute in § 4 Abs. 3).

Andererseits wurde die gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO für beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter vor den Miet- und Arbeitsgerichten in Abs. 1 Bst. b. geschaffen. Zudem wurde aufgrund der Stellungnahme der **Anwaltsaufsichtskommission** Abs. 1 Bst. c. neu eingefügt, damit die Vertreterinnen und Vertreter von Patienten- und Behindertenorganisationen weiterhin (gemäss Praxis) in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren zugelassen werden. § 4 des Anwaltsgesetzes lautet neu:

#### **§ 4 Berufsmässige Vertretungen**

<sup>1</sup> Zur berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft ist befugt:

- a. wer im Anwaltsregister eingetragen ist, wobei §§ 31 bis 33 dieses Gesetzes vorbehalten bleiben;
- b. gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO in summarischen und vereinfachten Verfahren sowie in anschliessenden Rechtsmittelverfahren:
  1. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter einer Mieter- oder Vermieterorganisation oder einer Liegenschaftsverwaltung in mietrechtlichen Verfahren;
  2. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation in arbeitsrechtlichen Verfahren;
- c. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter von Patienten- und Behindertenorganisationen in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren;
- d. wer handlungsfähig ist in Verfahren in Steuersachen vor dem Steuer- und Enteignungsgericht und in anschliessenden Rechtsmittelverfahren.

<sup>2</sup> Als berufsmässig gilt die wiederkehrende Vertretung gegen Entgelt.

<sup>3</sup> Für die berufsmässige Vertretung gelten die für die Anwältinnen und Anwälte anwendbaren Berufsregeln sinngemäss.

§ 4 Abs. 2 des Anwaltsgesetzes bleibt unverändert. Demnach gilt als berufsmässige Vertretung die wiederkehrende Vertretung gegen Entgelt.

Die Berufsregeln<sup>9</sup> für Anwältinnen und Anwälte sollen weiterhin für jede im kantonalen Anwaltsgesetz geregelte berufsmässige und nicht berufsmässige Vertretung gelten (vgl. [§ 4 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft](#)).

<sup>9</sup> Gemäss BBl.1999 6013 (Seite 6039) regelt das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz; SR 935.61) die Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte abschliessend. Diese sind in den Art. 12 ff. BGFA geregelt. Art. 12 BGFA lautet: Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln:

- a. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.
- b. Sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus.
- c. Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.
- d. Sie können Werbung machen, solange diese objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht.
- e. Sie dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit der Klientin oder dem Klienten keine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschliessen; sie dürfen sich auch nicht dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Abschlusses des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten.
- f. Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen; die Versicherungssumme muss mindestens eine Million Franken pro Jahr betragen; anstelle der Haftpflichtversicherung können andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht werden.

2. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO

Mit § 4 Abs. 1 Bst. b. wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO geschaffen und die bisherige Gerichtspraxis übernommen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es damit weiterhin der Gerichtspraxis überlassen wird, zu konkretisieren, welche Qualifikationen für eine Vertretung genau erforderlich sind. Denn obwohl **fast alle Parteien** in der Vernehmlassung eine klare *Festlegung der Qualifikationen fordern*, fehlen umsetzbare Vorschläge, welche Qualifikationen erforderlich wären, um eine qualifizierte Vertretung in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren zu gewährleisten. Da gemäss langjähriger Praxis berufliche Vertretungen in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren vor den kantonalen Gerichten zugelassen werden ohne dass es je Probleme gab, möchte der **Regierungsrat** eine gesetzliche Grundlage schaffen und die Qualifikation der Vertretung weiterhin den Gerichten überlassen.

**Weitere Details: Vergleiche dazu die Ausführungen zu den Vernehmlassungen unter Ziffer 2.9.2. Ziff. 3: «Parteivertretung durch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO».**

3. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Vertreterinnen und Vertreter von Patienten- und Behindertenorganisationen in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren

Die **Anwaltsaufsichtskommission** regte an, die heutige Praxis der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts, fachlich qualifizierte juristische Mitarbeitende von Patienten- und Behindertenorganisationen als Vertretungen in Sozialversicherungsprozessen zuzulassen, auch ins Gesetz aufzunehmen. Der **Regierungsrat** nimmt dieses Anliegen auf und schafft dafür in § 4 Abs. 1 Bst. c des Anwaltsgesetzes eine Grundlage. Damit sollen alle berufsmässigen Vertretungen an einem Ort geregelt werden.

4. Verschiebung und Aktualisierung der beruflichen Vertretung in Verfahren in Steuersachen

Der geltende § 4 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes (neu § 4 Abs. 1 Buchstabe d) regelt die berufliche Vertretung in Verfahren in Steuersachen.<sup>10</sup> Dieser wird aktualisiert, weil seit dem 1. April 2002 das Steuer- und Enteignungsgericht für diese Fälle zuständig ist<sup>11</sup> (und nicht mehr die Steuerrekurskommission), deshalb wird die «Steuerrekurskommission» mit «Steuer- und Enteignungsgericht» ersetzt.

Auf die Voraussetzung der «bürgerlichen Ehren» wird verzichtet, weil diese seit der Streichung der entsprechenden Bestimmung im [Schweizerischen Strafgesetzbuch \(StGB\)](#) keine Bedeutung mehr hat.

---

g. Sie sind verpflichtet, in dem Kanton, in dessen Register sie eingetragen sind, amtliche Pflichtverteidigungen und im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege Rechtsvertretungen zu übernehmen.

h. Sie bewahren die ihnen anvertrauten Vermögenswerte getrennt von ihrem eigenen Vermögen auf.

i. Sie klären ihre Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars.

j. Sie teilen der Aufsichtsbehörde jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register mit.

<sup>10</sup> Laut der Landratsvorlage 2001/021 zu § 4 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes wurde diese Spezialbestimmung für das Steuerrekursverfahren aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens aufgenommen. Das Verwaltungsgericht wies darauf hin, dass im Verfahren vor der Steuerrekurskommission, welche häufig beide Veranlagungen (Staats- und Bundessteuer) zu beurteilen habe, nach dem Bundesrecht (Artikel 117 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer, DBG) für die Bundessteuer z.B. auch Treuhänder zur berufsmässigen Parteivertretung zugelassen seien. Würde man diese in Bezug auf die Anfechtung der kantonalen Steuer ausschliessen, so müsste der Steuerpflichtige für zwei analoge Verfahren vor der Steuerrekurskommission zwei Parteivertreter beiziehen, was kaum verstanden würde. Absatz 3 übernehme deshalb die Formulierung des Bundesrechts und unterstelle diese Parteivertretung den für die Anwaltschaft geltenden Berufsregeln.

<sup>11</sup> Mit der Weiterführung der Gerichtsreform (Landratsvorlage 2000/90) wurde § 22 ins Gesetz über die Organisation der Gerichte (GOG; SGS 170) aufgenommen. Mit dieser Bestimmung wurde die Steuerrekurskommission und das Enteignungsgericht zu einem kantonalen Steuer- und Enteignungsgericht zusammengeführt. Damit entstand ein erstinstanzliches Gericht, das auf abgabenrechtliche Fragen (Vorteilsbeiträge und Steuern) und auf Enteignungsentschädigungen spezialisiert ist. Das GOG wurde per 1. April 2002 in Kraft gesetzt.

### 2.3.12. Nennung der Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht

Im 4. Titel sowie in § 8 Abs. 1 EG ZPO wird klargestellt, dass für den Vollzug von vollstreckbaren Entscheiden und öffentlichen Urkunden die [Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht](#), welche dem Amt für Justizvollzug der Sicherheitsdirektion angegliedert ist, zuständig ist. Dies ist notwendig, weil sich in der Praxis gezeigt hat, dass es insbesondere für nicht vertretene Rechtssuchende oft unklar war, welche kantonale Behörde für den Vollzug von Entscheiden und öffentlichen Urkunden zuständig ist.

### 2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Aufgaben- und Finanzplan

Keine Bemerkungen.

### 2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Mit dieser Vorlage wird das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO; SGS 221) sowie das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft (SGS 178) angepasst.

### 2.6. Finanzielle Auswirkungen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Mit den vorgeschlagenen Änderungen im EG ZPO können die bestehenden Ressourcen besser eingesetzt werden. Mit Mehr- oder Mindereinnahmen der Gerichte ist nicht zu rechnen. Die Anzahl Fälle, die neu durch das Präsidium (anstatt durch die Dreierkammer) der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt bzw. von den Dreierkammern der Zivilkreisgerichte und der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts im Zirkulationsverfahren getroffen werden können, sind überschaubar.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Keine Bemerkungen.

### 2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

[§ 12 des Finanzhaushaltsgesetzes \(FHG\)](#) lautet wie folgt:

«§ 12 Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

<sup>1</sup> Die Finanz- und Kirchendirektion prüft alle Anträge an den Regierungsrat und Vorlagen an den Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, sowie Planungsberichte auf die Einhaltung der Finanzhaushaltsgesetzgebung hin. Sie prüft insbesondere sowie nach einheitlichen Kriterien:

- a. die finanzielle Tragweite und den Nachweis der Wirtschaftlichkeit einschliesslich der Lebenszykluskosten;
- b. die wesentlichen materiellen Grundsätze der Haushaltsführung;
- c. die Einhaltung der Kompetenzordnung.

<sup>2</sup> Das Ergebnis der Prüfung muss in der jeweiligen Vorlage festgehalten werden.»

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 teilte die Finanz- und Kirchendirektion mit, dass sie die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) geprüft habe. Die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung seien eingehalten.

## 2.8. **Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

§ 4 des [KMU-Entlastungsgesetzes](#) sowie § 2 der [KMU-Verordnung](#) sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwelter Betriebsabläufe, usw.

Die administrative Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist von den vorgeschlagenen Neuerungen nicht betroffen. Neu werden KMU ausdrücklich zur Vertretung in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren sowie in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren zugelassen. Das war zwar bisher in der Praxis bereits möglich, es fehlte aber eine Bestimmung im Gesetz.

## 2.9. **Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

### 2.9.1. *Gemeinden*

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)** verzichtet auf eine Stellungnahme, da die Einwohnergemeinden nur indirekt betroffen sind.

Die Delegierten des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) haben am 28. März 2019 beschlossen, dass diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, als Zustimmung zur Meinung des VBLG zu werten und gewichten seien. Die Gemeinde **Gelterkinden** reichte eine eigene Vernehmlassung ein und acht Gemeinden (**Allschwil, Arisdorf, Bennwil, Bubenendorf, Bretzwil, Nenzlingen, Reinach und Therwil**) schlossen sich dem VBLG ausdrücklich an. Die 77 Gemeinden, die sich nicht äusserten, stimmen damit dem VBLG ebenfalls zu und verzichteten auf eine abweichende Stellungnahme.

### 2.9.2. *Kanton*

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens: Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) wird mehrheitlich begrüsst. Nachfolgend werden die wichtigsten Bemerkungen zu folgenden Punkten zusammengefasst:

- Kommentierung von § 2 Abs. 1 Bst. d EG ZPO «Klare Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten für Streitigkeiten aus Pacht von unbeweglichen Sachen»;
- Beibehaltung von § 6 Abs. 2 EG ZPO und
- «Parteivertretung durch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO».

1. Kommentierung von § 2 Abs. 1 Bst. d EG ZPO «Klare Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten für Streitigkeiten aus Pacht von unbeweglichen Sachen»

*§ 2 Abs. 1 Bst. d EG ZPO lautet heute: «Zuständig für Schlichtungsversuche sind: die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;».* Ursprünglich wurde vorgeschlagen, diese Bestimmung so auszulegen, dass die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten für alle Fälle der Pacht von unbeweglichen Sachen zuständig sein sollte, insbesondere auch für alle Fälle der landwirtschaftlichen Pacht. In der heutigen Praxis

ist die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten nur bei Streitigkeiten aus Pacht betreffend Rebgrundstücke unter 10 Aren und betreffend landwirtschaftliche Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren zuständig, welche nicht unter das [Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht \(LPG\)](#) fallen (vgl. Art. 2 LPG in Verbindung mit [§ 44 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft](#)). In den Fällen der landwirtschaftlichen Pacht sind die Friedensrichterinnen und Friedensrichter zuständig (vgl. § 2 Abs. 1 Bst. a EG ZPO).

Während **die Gerichte** die neue Auslegung von § 2 Abs. 1 Bst. d EG ZPO für eine unkomplizierte und klare Regelung der Zuständigkeit für alle Streitigkeiten aus landwirtschaftlicher Pacht zugunsten der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten befürworteten, sprachen sich die **FDP** und die **Gemeinde Gelterkinden** dagegen aus. Die **FDP** argumentierte, dass sich im Kanton Basel-Landschaft in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Pacht (mit Ausnahme von Kleingrundstücken) die Streitschlichtung durch die Friedensrichterinnen und Friedensrichter vor Ort bewährt habe. Auch sei nicht erkennbar, dass durch die vorgeschlagene Zuständigkeitsänderung die Streitschlichtung im genannten Bereich wesentlich verbessert würde. Ein Handlungsbedarf für die vorgeschlagene Ausdehnung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten auf alle Streitigkeiten aus landwirtschaftlicher Pacht, werde nicht ausgewiesen. Ferner fordert sie aus Gründen der Rechtssicherheit und der Klarheit, dass im EG ZPO die gemäss der gängigen Praxis bei Streitigkeiten der landwirtschaftlichen Pacht jeweils zuständige Schlichtungsbehörde ausdrücklich genannt wird. Auch die **Gemeinde Gelterkinden** erachtet die vorgeschlagene Ausweitung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten im Bereich der landwirtschaftlichen Pacht durch eine neue Auslegung des § 2 Abs. 1 Bst. d EG ZPO als fragwürdig. Es sei nicht nachzuvollziehen, wie die Streitschlichtung durch die vorgeschlagene Zuständigkeitsänderung wesentlich verbessert werden solle.

Der **Regierungsrat** kommt zum Schluss, aufgrund der Vernehmlassung § 2 Abs. 1 Bst. d EG ZPO präziser zu formulieren und damit die heutige Praxis abzubilden. Damit ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut, dass die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Pacht betreffend Rebgrundstücke unter 10 Aren oder betreffend landwirtschaftliche Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren zuständig ist. Neu soll § 2 Abs. 1 Bst. d EG ZPO wie folgt lauten:

*«Zuständig für Schlichtungsversuche sind:*

*a. die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten:*

- 1. aus Miete von unbeweglichen Sachen;*
- 2. aus Pacht betreffend Rebgrundstücke unter 10 Aren;*
- 3. aus Pacht betreffend landwirtschaftliche Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren;»*

Eine Änderung der Auslegung der geltenden Bestimmung in § 2 Abs. 1 Bst. d EG ZPO lehnt der **Regierungsrat** hingegen ab, weil eine Verbesserung der Streitschlichtung durch die Änderung der Zuständigkeit im Bereich der landwirtschaftlichen Pacht nicht ersichtlich ist. Im Weiteren müsste sich die Mietschlichtungsstelle in ein neues Rechtsgebiet mit vielen Besonderheiten einarbeiten. Dies hätte Mehrkosten zur Folge.

## 2. Beibehaltung von § 6 Abs. 2 EG ZPO

Gemäss § 6 Abs. 2 EG ZPO sind Streitigkeiten gemäss § 5 Abs. 1 Bst. a und b EG ZPO auf Antrag einer Partei durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zu beurteilen, statt vom Präsidium. Seit Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 gab es insgesamt nur etwa zwei Dutzend solcher Parteianträge. Das Gericht argumentierte, dass es offensichtlich nicht dem Bedürfnis der Parteien entspreche, Streitigkeiten nach § 5 Abs. 1 Bst. a und b nicht durch das Präsidium, sondern durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilen zu lassen. Deshalb wollte man diese Bestimmung - und somit dieses Wahlrecht - streichen.



Während **die Mitte** in der Vernehmlassung die Streichung ausdrücklich unterstützte, sprach sich die **SVP** gegen eine Streichung von § 6 Abs. 2 EG ZPO aus. Die **SVP** begründete dies damit, dass auch wenn von der Möglichkeit, eine Berufung oder Beschwerde von der Dreierkammer des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, anstatt vom Präsidium beurteilen zu lassen, in der Vergangenheit offenbar wenig Gebrauch gemacht wurde, das Vorhandensein dieser Wahlmöglichkeit das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit stärke, weshalb sie beibehalten werden solle.

Der **Regierungsrat** kommt in einer Neuurteilung zum Schluss, dass die Bestimmung belassen werden soll. Denn auch wenn sie nur selten zur Anwendung gelangt, schafft sie dennoch eine Wahlmöglichkeit. Dass die Bestimmung in bestimmten Fällen genutzt wird, zeigt, dass sie einem Bedürfnis entspricht.

3. «Parteivertretung durch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO»

Aufgrund der Vernehmlassung wurde klar, dass nur der **Gewerkschaftsbund beider Basel** und **die Gerichte** ausdrücklich mit der offenen Regelung in § 7a EG ZPO einverstanden waren, bei der die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft weiterhin einzelfallgerecht entscheiden könnten, ob eine beruflich qualifizierte Vertretung vorliegt oder nicht. Die **EVP, FDP, SP, SVP, Gemeinde Gelterkinden** sowie die **Anwaltsaufsichtskommission** waren der Meinung, es müsse aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit im Gesetz definiert werden, wer in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren als beruflich qualifizierte Vertreterin bzw. beruflich qualifizierter Vertreter zu gelten habe. Während **die Mitte** die Streichung von § 7a vorschlug, weil sie es als sehr kritisch betrachte, dass der neue Paragraph nicht nur Anwältinnen und Anwälte, sondern auch weitere «beruflich qualifizierten Vertreterinnen und Vertreter» in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren zulasse, verlangten die **FDP** und der **Gewerkschaftsbund beider Basel** ausdrücklich weiterhin die Möglichkeit der Interessenvertretung durch kostengünstige Verbände. Die **SVP** argumentierte, dass die berufsmässige Interessenvertretung durch Liegenschaftsverwalter oder Gewerkschaftsvertreter dem Anwaltsgesetz widerspreche. Sie schlug deshalb vor, eine Regelung im kantonalen [Anwaltsgesetz](#) zu schaffen, wie sie für die berufsmässige Vertretung durch Anwältinnen und Anwälte in § 4 Abs. 1 sowie für Vertretung in Steuersachen in § 4 Abs. 3 des kantonalen Anwaltsgesetzes bereits bestehe. Zum Schutz des Publikums sei es auch wichtig, dass diese Vertreterinnen und Vertreter in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren ebenfalls den anwaltlichen Berufsregeln unterstellt würden, was auch die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung beinhalte. Zudem seien allfällige erforderliche Qualifikation im Anwaltsgesetz zu definieren. Nur so könne der Schutz des Publikums gewährleistet werden. Ansonsten sei auf die Schaffung des neuen § 7a EG ZPO zu verzichten. Die **SP** wies darauf hin, dass der von der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts angerufene Bundesgerichtsentscheid zur Regelung im Kanton Zürich wenig überzeuge, da der Verweis vom kantonalen Recht auf Art. 68 Abs. 2 ZPO einen Zirkelschluss darstelle: Wenn die ZPO (als bundesrechtliche Kodifikation) einen Vorbehalt des kantonalen Rechts enthalte, könne das kantonale Recht diesen nicht ausfüllen, indem auf den Vorbehalt in der Kodifikation zurückverwiesen werde. Eine Konkretisierung im EG ZPO, wer zur berufsmässigen Vertretung zugelassen werde, sei deshalb logischer, verständlicher und transparenter und diene auch der Rechtssicherheit. Dies zumal unklar sei, ob das Bundesgericht eine solche «rückverweisende» Regelung auch in Zukunft – nachdem der kantonale Gesetzgeber das EG ZPO revidiert und in Kenntnis der Problematik auf eine konkrete Regelung verzichtet habe – als ausreichend erachte. Die **FDP** schlug eine konkrete

Regelung wie in [§ 3 Abs. 1 Anwaltsgesetz des Kantons Solothurn<sup>12</sup>](#) oder des [Art. 129 Justizgesetzes des Kantons Freiburg<sup>13</sup>](#) vor. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** auf eine Stellungnahme verzichtete.

Auch die **Anwaltsaufsichtskommission** forderte, der Gesetzgeber solle die Qualifikationskriterien der Vertretungen im Gesetz näher regeln. Es gäbe Kriterien, um die berufliche Qualifikation zumindest ansatzweise zu definieren, beispielsweise durch ein Akkreditierungssystem, das die Berufserfahrung und fachliche Aus- und Weiterbildungen berücksichtige oder auch Anforderungen an die Dauer des Bestehens oder die Relevanz/Repräsentativität der hinter den Vertretungen stehenden Organisationen oder Unternehmen stelle. Die vorgesehene Lösung würde es demgegenüber u.a. ermöglichen, dass irgendwelche Personen kurzfristig einen Verein z.B. von Arbeitnehmenden oder Vermieterinnen und Vermietern gründeten und dann vor Gericht auftreten könnten, ohne persönlich über eine berufliche Qualifikation für die Vertretung zu verfügen. Der **Regierungsrat** ist sich bewusst, dass nicht alle Vertretungen gleich qualifiziert sein werden. Er geht jedoch mit Blick auf die bewährte Praxis davon aus, dass es im Interesse der Mieter- und Vermieterorganisationen, aber auch den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen liegt, nur Vertretungen zuzulassen, welche genügend geeignet sind und sich im entsprechenden Rechtsgebiet auskennen. Bis heute hat es diesbezüglich keine Probleme gegeben. Auch scheint es schwierig, bestimmte Qualifikationen festzulegen, welche die Qualität der Vertretung festlegen und vom Gericht einfach überprüft werden können. Denn auch ein neu gegründeter Verein kann Vertretungen mit gutem Fachwissen zur Verfügung stellen.

Aufgrund dieser Rückmeldungen in der Vernehmlassung wurde der neue «§ 7a Parteivertretung» im EG ZPO angepasst. Neu enthält er nur noch den Verweis, dass sich die Parteivertretung nach dem Anwaltsgesetz richtet. Im Anwaltsgesetz wurde dafür § 4 ergänzt, der die «Berufsmässige Vertretung» regelt.

#### 4. Ergänzung von § 4 des kantonalen Anwaltsgesetzes

Die berufsmässige Vertretung wird in § 4 des Anwaltsgesetzes geregelt. Einerseits enthält § 4 Abs. 1 die bereits heute geltenden Bestimmungen:

- in Bst. a die berufsmässige Vertretungsbefugnis für Anwälte (heute in § 4 Abs. 1) und
- in Bst. d die Vertretungsbefugnis in Verfahren in Steuersachen (heute in § 4 Abs. 3).

Andererseits wurde die gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO für beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter vor den Miet- und Arbeitsgerichten in Abs. 1 Bst. b. geschaffen. Zudem wurde aufgrund der Stellungnahme der **Anwaltsaufsichtskommission** Abs. 1

<sup>12</sup> Vgl. Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz; BGS 127.10):

#### **§ 3 Parteivertretung in besonderen Verfahren**

<sup>1</sup>Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, Parteien zu vertreten vor dem Versicherungsgericht, dem Steuergericht, der Kantonalen Schätzungskommission und vor andern Spezialverwaltungsgerichten. In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren sind auch qualifizierte Vertreter und Vertreterinnen einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation als Parteivertreter zugelassen. In summarischen Verfahren betreffend Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sind auch qualifizierte Vertreter und Vertreterinnen einer Mieter- oder Vermieterorganisation oder einer Liegenschaftsverwaltung zugelassen.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Parteivertretung nach Artikel 68 und 204 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung sowie nach Artikel 127 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

<sup>13</sup> Vgl. Justizgesetz (SGF 130.1):

#### **Art. 129 Beruflich qualifizierte Vertreter/innen vor den Miet- und Arbeitsgerichten (Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO)**

<sup>1</sup>Vor Mietgericht können sich die Parteien auch durch eine Eigentümer- oder Mietvertretung oder die Verwalterin oder den Verwalter des Mietgegenstands vertreten oder verbeiständen lassen.

<sup>1bis</sup>Vor der Schlichtungsbehörde in Mietsachen können sich die Parteien auch durch eine gemäss Absatz 1 beruflich qualifizierte Vertreterin oder einen beruflich qualifizierten Vertreter verbeiständen lassen; Artikel 204 ZPO gilt für die Vertretung.

<sup>2</sup>Vor Arbeitsgericht können sich die Parteien auch durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Gewerkschaften oder der Arbeitgeber vertreten oder verbeiständen lassen.

Bst. c. neu eingefügt, damit die Vertreterinnen und Vertreter von Patienten- und Behindertenorganisationen weiterhin in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren zugelassen werden. § 4 des Anwaltsgesetzes lautet neu:

**«§ 4 Berufsmässige Vertretungen**

<sup>1</sup> Zur berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft ist beaufugt:

- a. wer im Anwaltsregister eingetragen ist, wobei §§ 31 bis 33 dieses Gesetzes vorbehalten bleiben;
- b. gestützt auf Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO in summarischen und vereinfachten Verfahren sowie in anschliessenden Rechtsmittelverfahren:
  - 1. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter einer Mieter- oder Vermieterorganisation oder einer Liegenschaftsverwaltung in mietrechtlichen Verfahren;
  - 2. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation in arbeitsrechtlichen Verfahren;
- c. qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter von Patienten- und Behindertenorganisationen in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren;
- d. wer handlungsfähig ist in Verfahren in Steuersachen vor dem Steuer- und Enteignungsgericht und in anschliessenden Rechtsmittelverfahren.

<sup>2</sup> Als berufsmässig gilt die wiederkehrende Vertretung gegen Entgelt.

<sup>3</sup> Für die berufsmässige Vertretung gelten die für die Anwältinnen und Anwälte anwendbaren Berufsregeln sinngemäss.»

§ 4 Abs. 2 des Anwaltsgesetzes bleibt unverändert. Demnach gilt als berufsmässige Vertretung die wiederkehrende Vertretung gegen Entgelt.

Die Berufsregeln<sup>14</sup> für Anwältinnen und Anwälte sollen weiterhin für jede im kantonalen Anwaltsgesetz geregelte berufsmässige und nicht berufsmässige Vertretung gelten (vgl. [§ 4 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft](#)).

5. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO

Die **Anwaltsaufsichtskommission** lehnt eine Regelung der Vertretungen im miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren im Anwaltsgesetz ab. Eine allfällige Zulassung von Vertretungen gemäss Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO sei im EG ZPO zu regeln. Sie begründet dies damit, dass es bei der Zulassung von beruflich qualifizierten Vertretungen in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren um eine spezifisch zivilprozessuale Regelung gehe, die sich auf Bundesrecht stütze. Angesichts des fachlich eng begrenzten Anwendungsbereichs gehöre eine Umsetzungsregelung nicht ins Anwaltsgesetz, sondern in das EG ZPO. Es handle sich insoweit um eine direkt auf die ZPO abgestützte lex specialis gegenüber dem Anwaltsgesetz. Mit der berufsmässigen Vertretung in Steuersachen sei

---

<sup>14</sup> Gemäss BBl.1999 6013 (Seite 6039) regelt das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz; SR 935.61) die Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte abschliessend. Diese sind in den Art. 12 ff. BGFA geregelt. Art. 12 BGFA lautet: Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln:

- a. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.
- b. Sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus.
- c. Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.
- d. Sie können Werbung machen, solange diese objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht.
- e. Sie dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit der Klientin oder dem Klienten keine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschliessen; sie dürfen sich auch nicht dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Abschlusses des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten.
- f. Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen; die Versicherungssumme muss mindestens eine Million Franken pro Jahr betragen; anstelle der Haftpflichtversicherung können andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht werden.
- g. Sie sind verpflichtet, in dem Kanton, in dessen Register sie eingetragen sind, amtliche Pflichtverteidigungen und im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege Rechtsvertretungen zu übernehmen.
- h. Sie bewahren die ihnen anvertrauten Vermögenswerte getrennt von ihrem eigenen Vermögen auf.
- i. Sie klären ihre Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars.
- j. Sie teilen der Aufsichtsbehörde jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register mit.

zwar bereits heute ein Sonderfall im Anwaltsgesetz geregelt. Nach Auffassung der **Anwaltsaufsichtskommission** wäre indessen auch dieser Fall systematisch korrekt an anderer Stelle zu regeln. Würden nun beide Sonderfälle im Anwaltsgesetz geregelt, ergäbe sich ein sonderbares Bild: Während für die Vertretung in arbeits- und mietrechtlichen Verfahren beruflich qualifizierte Personen zugelassen wären, wäre in Steuersachen keinerlei berufliche Qualifikation erforderlich, jedoch Handlungsfähigkeit und bürgerliche Ehren (wobei letzteres Erfordernis seit Streichung der entsprechenden Bestimmung im StGB keine Bedeutung mehr hat). Im Umkehrschluss könne man gar auf die Idee kommen, dass für die Vertretung in Miet- und Arbeitsstreitigkeiten Handlungsfähigkeit nicht notwendig sei. Diese Unzulänglichkeiten liessen sich vermeiden, wenn das Anwaltsgesetz unangetastet bleibe.

Da die berufsmässige und nicht berufsmässige Vertretung vor den kantonalen Gerichten im Anwaltsgesetz geregelt ist (vgl. dazu [§§ 3 und 4 des kantonalen Anwaltsgesetzes](#)), erachtet es der **Regierungsrat** als sinnvoll, alle berufsmässigen Vertretungen an einem Ort zu regeln. Der Klarheit halber wird in § 7a des EG ZPO ein Verweis auf das Anwaltsgesetz eingefügt.

Mit § 4 Abs. 1 Bst. b. wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO geschaffen und die bisherige Gerichtspraxis übernommen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es damit weiterhin der Gerichtspraxis überlassen wird, zu konkretisieren, welche Qualifikationen für eine Vertretung genau erforderlich sind. Denn obwohl **fast alle Parteien** in der Vernehmlassung eine klare *Festlegung der Qualifikationen fordern*, fehlen umsetzbare Vorschläge, welche Qualifikationen erforderlich wären, um eine qualifizierte Vertretung in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren zu gewährleisten. Da gemäss langjähriger Praxis berufliche Vertretungen in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren vor den kantonalen Gerichten zugelassen werden ohne dass es je Probleme gab, möchte der **Regierungsrat** eine gesetzliche Grundlage schaffen und die Qualifikation der Vertretung weiterhin den Gerichten überlassen.

Die **Anwaltsaufsichtskommission** regte an zu prüfen, ob die Regelung nicht auf Verbände, Organisationen und Liegenschaftsverwaltungen mit *Sitz in der Schweiz* beschränkt werden sollte. Dies vor dem Hintergrund, dass etwa im Arbeitsrecht in der Vergangenheit wiederholt ein Vertreter einer Grenzgängervereinigung aus Frankreich aufgetreten sei, der teilweise mit den Gepflogenheiten und Regeln des schweizerischen Rechts nicht vertraut war. Der **Regierungsrat** sieht darin keinen Mehrwert. Denn vom Sitz einer Organisation in der Schweiz kann nicht darauf geschlossen werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter automatisch besser qualifiziert sind. Zudem widerspricht der Ausschluss von zumindest dem EU/EFTA-Ausland den mittlerweile gut etablierten Freizügigkeiten in allen Wirtschaftsbereichen, von welchen auch die Schweiz profitiert.

Die **Anwaltsaufsichtskommission** weist darauf hin, dass es in der Praxis keine Instrumente gebe, um einer mangelhaften Vertretung zu begegnen. Auch mit einer sinngemässen Anwendung der Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte werde nichts gewonnen, da *Sanktionsmöglichkeiten* bei einer Verletzung von Berufsregeln fehlten, weil diese Vertretungen gerade nicht der Aufsicht und Disziplinargewalt der Anwaltsaufsichtskommission unterstünden. Auch die für Anwältinnen und Anwälte obligatorische Berufshaftpflichtversicherung komme nicht zum Tragen. Der **Regierungsrat** stellt fest, dass er mit der sinngemässen Anwendung der Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte die bereits heute im kantonalen Anwaltsgesetz geltende Bestimmung für alle berufsmässigen und nicht berufsmässigen Vertretungen weiterführt (vgl. dazu [§ 4 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 des kantonalen Anwaltsgesetzes](#)). Eine Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten im Anwaltsgesetz könnte im Rahmen einer Überarbeitung des kantonalen Anwaltsgesetzes geprüft werden. Eine Überarbeitung im vorliegenden Revisionsentwurf wurde den Rahmen sprengen.

Laut der **Anwaltsaufsichtskommission** sei auch zu prüfen, die *Vertretungsmöglichkeit auf Verfahren mit einem Streitwert bis CHF 30'000 zu begrenzen*, wie dies etwa der Kanton Zürich gemacht habe. Der aktuelle Vorschlag, der eine Beschränkung auf summarische und vereinfachte Verfahren vorsehe, würde zumindest in den meisten mietrechtlichen Verfahren unabhängig vom Streitwert die Vertretung erlauben (vgl. Art. 243 Abs. 2 Bst. c ZPO). Der **Regierungsrat** erachtet

eine solche Begrenzung nicht für sinnvoll, da die Regelung ohne Begrenzung auf einen Streitwert bis CHF 30'000 bisher zu keinerlei Schwierigkeiten führte.

6. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Vertreterinnen und Vertreter von Patienten- und Behindertenorganisationen in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren

Die **Anwaltsaufsichtskommission** regte an, die heutige Praxis der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts, fachlich qualifizierte juristische Mitarbeitende von Patienten- und Behindertenorganisationen als Vertretungen in Sozialversicherungsprozessen zuzulassen, auch ins Gesetz aufzunehmen. Der **Regierungsrat** übernimmt diese Forderung und schafft dafür in § 4 Abs. 1 Bst. c. des Anwaltsgesetzes eine Grundlage. Damit sollen alle berufsmässigen Vertretungen an einem Ort geregelt werden.

7. Verschiebung und Aktualisierung der beruflichen Vertretung in Verfahren in Steuersachen

Der geltende § 4 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes regelt die berufliche Vertretung in Verfahren in Steuersachen.<sup>15</sup> Dieser wird aktualisiert, weil seit dem 1. April 2002 das Steuer- und Enteignungsgericht für diese Fälle zuständig ist<sup>16</sup> (und nicht mehr die Steuerrekurskommission), deshalb wird die «Steuerrekurskommission» mit «Steuer- und Enteignungsgericht» ersetzt.

Auf die Voraussetzung der «bürgerlichen Ehren» wird verzichtet, weil diese seit der Streichung der entsprechenden Bestimmung im [Schweizerischen Strafgesetzbuch \(StGB\)](#) keine Bedeutung mehr hat.

## 2.10. Vorstösse des Landrats

Es liegen keine Vorstösse des Landrats vor.

---

<sup>15</sup> Laut der Landratsvorlage 2001/021 zu § 4 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes wurde diese Spezialbestimmung für das Steuerrekursverfahren aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens aufgenommen. Das Verwaltungsgericht wies darauf hin, dass im Verfahren vor der Steuerrekurskommission, welche häufig beide Veranlagungen (Staats- und Bundessteuer) zu beurteilen habe, nach dem Bundesrecht (Artikel 117 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer, DBG) für die Bundessteuer z.B. auch Treuhänder zur berufsmässigen Parteivertretung zugelassen seien. Würde man diese in Bezug auf die Anfechtung der kantonalen Steuer ausschliessen, so müsste der Steuerpflichtige für zwei analoge Verfahren vor der Steuerrekurskommission zwei Parteivertreter beiziehen, was kaum verstanden würde. Absatz 3 übernehme deshalb die Formulierung des Bundesrechts und unterstelle diese Parteivertretung den für die Anwaltschaft geltenden Berufsregeln.

<sup>16</sup> Mit der Weiterführung der Gerichtsreform (Landratsvorlage 2000/90) wurde § 22 ins Gesetz über die Organisation der Gerichte (GOG; SGS 170) aufgenommen. Mit dieser Bestimmung wurde die Steuerrekurskommission und das Enteignungsgericht zu einem kantonalen Steuer- und Enteignungsgericht zusammengeführt. Damit entstand ein erstinstanzliches Gericht, das auf abgabenrechtliche Fragen (Vorteilsbeiträge und Steuern) und auf Enteignungsschädigungen spezialisiert ist. Das GOG wurde per 1. April 2002 in Kraft gesetzt.



### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) gemäss Beilage zu revidieren.

#### **3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

Keine Abschreibung von Vorstössen.

Liestal, 3. Dezember 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

### **4. Anhang**

- Landratsbeschluss
- Änderung des Gesetzes
- Synopse Gesetz (alle Paragraphen)
- Synopse Gesetz (nur geänderte Paragraphen)

## **Landratsbeschluss**

### **Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO): Anpassung ans Bundesrecht und an die aktuelle Gerichtspraxis**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Die Teilrevision unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: